

Modelleisenbahnfreunde Wangen im Allgäu e.V.
www.mefwangen.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahnfreunde Wangen e.V.“

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht in Ulm eingetragen unter der Nr. 620456, (vormals VR 456 – 30.07.1998, AG Wangen).

§ 2 Geschäftsjahr

2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

3.1 Zweck des Vereins ist das Hobby unzähliger großer und kleiner Modelleisenbahner. Dazu gehört die Planung und Verwirklichung von Modellbahnanlagen und die Erhaltung historischer Modelle und Einrichtungen.

3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Steuerbegünstigung

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff.

4.2 Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs.1 genannten Körperschaft(en) der öffentlichen Rechts verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Jede Person kann unbeschadet der politischen Einstellung oder des religiösen Bekenntnisses Mitglied im Verein werden.

5.2 Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form einer Beitrittserklärung einreichen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet die Vorstandschaft.

5.3 Wer während des Vereinsjahres in den Verein eintritt, wird für die Zeit anteilig beitragspflichtig, die der Vereinszugehörigkeit in diesem Vereinsjahr entspricht.

§ 6 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

6.1 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder

6.2 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten, steuerbegünstigten Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch seinen freiwilligen Austritt. Ein Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen.

7.2 Ein Ausschluss seitens der Vorstandschaft kann aus folgenden Gründen erfolgen: vereinsschädliches Verhalten, mutwillige Beschädigung von Einrichtungen, Beitragsrückstände nach zweimaliger Aufforderung.

§ 8 Wahlen

8.1 Zu wählen sind:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- technischer Leiter
- 2 Kassenprüfer

8.2 Gewählt wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.3 Die zu Wählenden werden aus der Versammlung vorgeschlagen.

8.4 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8.5 Wer sich zur Wahl stellt, aber nicht anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er zuvor eine schriftliche Erklärung abgibt.

§9 Vorstandschaft

9.1 Die Vorstandschaft setzt sich aus den unter Pkt. 8.1 genannten Personen, außer den Kassenprüfern, zusammen.

9.2 Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9.3 Der 1. und 2. Vorstand hat im Sinne des § 26 BGB einzeln oder zusammen Vertretungsberechtigung.

9.4 Über die Vermögensverwaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Versammlungen

10.1 Die Vorstandschaft hat einmal im Jahr eine ordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen.

10.2 Alle Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

10.3 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenwesen

11.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitrittserklärung zu ersehen.

11.2 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag, ebenfalls in der Beitrittserklärung zu ersehen.

11.3 Das Kassenwesen wird von den 2 Kassenprüfern jährlich mindestens einmal geprüft.

§ 12 Schlussbestimmung

12.1 Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Änderung bedarf eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.

Historie:

1. Satzung vom 26.03.1998
2. Satzung vom 26.03.2023